



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

41. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 17.07.2015** | **Nummer 14**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
60	Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre im Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Sundern im Wege einer Allgemeinverfügung	86
61	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	87
62	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	87
63	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	91
64	Antrag des Herrn Josef Steilmann, Lindenstraße 1a, 59962 Medebach, auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser zur Nutzung als Betriebswasser zum Tränken seiner Tiere im neu errichteten Stallgebäude	91
65	Antrag der Babilon GbR, Olper Straße 82, 59872 Meschede, auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser zur Nutzung als Brauchwasser	92
66	Antrag der Firma Schrichten GmbH, Breite Wiese 12, 57392 Schmallenberg, auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser zur Kühlung von Maschinen und Werkzeugen und zur Hallenkühlung sowie Wiedereinleitung des gebrauchten Wassers in das Gewässer „Lenne“	92

60 BEKANNTMACHUNG DER VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE IM VERFAHREN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANS SUNDERN IM WEGE EINER ALLGEMEINVERFÜGUNG

Gemäß § 42e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2000 (Landschaftsgesetz, LG NRW, GV NRW. S. 568) - in der zurzeit gültigen Fassung - sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen alle Veränderungen verboten. Diese Veränderungssperre läuft im Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Sundern am 13.08.2015 aus.

Gem. § 42 e Abs. 3 Satz 2 i.V. mit Satz 5 LG NRW kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Sinn dieser Bestimmung ist es, während des Verfahrens Veränderungen der Nutzungsart zu verhindern, die sich ökologisch nachteilig auswirken und zu einem Verlust der Schutzwürdigkeit führen können.

Die sich abzeichnenden Klimaveränderungen (z.B. vermehrt auftretende Starkregenereignisse und starke Stürme, längere Trockenperioden) und die auch in unseren Breitengraden damit zusätzlich verbundenen Schadensereignisse erfordern einen Umschwung auf klimaplastische Wälder, mit denen sich trotz unsicherer Prognosen über die Klimaentwicklung ein zukunftsfähiger und nachhaltiger Wald entwickeln lässt. Eine eher wirtschaftlich geprägte Ausrichtung der Forstbetriebe steht dem aber entgegen. Gerade für die Bereiche des Waldes, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen oder bereits in der Vergangenheit ausgewiesen wurden, ist im Detail festzulegen, ob und wie ein Wechsel zu klimaplastischen Wald ermöglicht werden kann. Zur Festlegung eines im Zuständigkeitsbereich des Hochsauerlandkreises einheitlichen Vorgehens im Bereich der Landschaftsplanung waren umfangreiche Abstimmungsgespräche mit der Forstverwaltung erforderlich, die einen besonderen Schwierigkeitsgrad aufwiesen. Diese neuen ökologischen Gesichtspunkte erfordern eine Änderung der ursprünglichen Konzeption, die gleichzeitig eine Verzögerung bei der Beratung in den kommunalpolitischen Gremien bedingen. Hieraus folgt, dass der Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes Sundern noch nicht bis zum Ablauf der Veränderungssperre ergehen kann. Eine Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Schutzgebiete ist daher unvermeidbar.

Die bestehende dreijährige Veränderungssperre im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans der Stadt Sundern wird daher bis zum 13.08.2016, 24.00 Uhr, verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - in der zurzeit gültigen Fassung -:

An der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da ausgeschlossen werden muss, dass die betroffenen Grundstückseigentümer während einer länger andauernden gerichtlichen Auseinandersetzung Veränderungen der Nutzungsart vornehmen, die sich ökologisch nachteilig auswirken und zu einem Verlust der Schutzwürdigkeit führen können. Insbesondere eine Beeinträchtigung der von mir als naturschutzwürdig eingestufteten Flächen kann von mir als Unterer Landschaftsbehörde nicht hingenommen werden. Das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen muss gegenüber dem grundgesetzlich garantierten Naturschutz zurückstehen.

Somit ist das öffentliche Interesse, hier der Naturschutz, höher zu bewerten als das Individualinteresse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können betroffene Grundstückseigentümer vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

werden. Ihre Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweise:

1. Über den 14.08.2015 hinaus sind weiterhin bis zum 13.08.2016 alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.
2. Unberührt von der Veränderungssperre bleibt gem. § 42e Abs. 3 Satz 3 die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeführte rechtmäßige Bewirtschaftungsform.
3. Es wird seitens Hochsauerlandkreises davon ausgegangen, dass in den kommunalpolitischen Gremien nach der Sommerpause der Landschaftsplan Sundern beschlossen wird. Mit Inkrafttreten des Planes wird diese Veränderungssperre ihre Gültigkeit verlieren und somit die volle zeitliche Befristung bis zum 13.08.2016 voraussichtlich nicht ausschöpfen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur aus den in § 30 LG NRW genannten Gründen geltend gemacht werden kann.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verlängerung der Veränderungssperre im Verfahren zur Neuauflistung des Landschaftsplans Sundern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.07.2015
Az.: 35/61 93 02

Hochsauerlandkreis
Im Auftrag

gez.
Menne

61 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 13.07.2015
Aktenzeichen H16/55551620978

Bußgeldverfahren gegen Raychev, Raycho
zuletzt wohnhaft: 80336 München,
Schwanthalerstraße 25

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 13.07.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Drews

62 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) UND GEMÄß § 9 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windkraftentwicklungsgesellschaft (WEG) GmbH mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 19.03.2014 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Marsberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Meerhof	8	93 u. 94
WEA 02	Meerhof	8	92 u. 83
WEA 03	Meerhof	8	61 u. 62
WEA 04	Meerhof	8	128
WEA 05	Oesdorf	6	139 u. 140
WEA 06	Oesdorf	6	140 u. 105
WEA 07	Meerhof	9	68
WEA 08	Essentho	6	16
WEA 09	Meerhof	8	107
WEA 10	Essentho	5	53
WEA 11	Essentho	6	140/29
WEA 12	Oesdorf	6	70 u. 71

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen der Firma ENERCON folgender Typen:

- 1 x E-92 mit 138,38 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 2.350 kW
- 1 x E-101 mit 135,40 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 3.050 kW
- 2 x E-101 mit 149,00 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 3.050 kW
- 8 x E-115 mit 149,00 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 3.000 kW

Die Anlagen sollen im vierten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **24.07.2015 bis 24.08.2015** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt),
Lillersstraße 8, 34431 Marsberg

Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02992/602-0

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt),
Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **24.07.2015 bis zum 24.08.2015** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben, können innerhalb der Einwendungsfrist vom **24.07.2015 bis einschließlich 07.09.2015** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Einwendungen, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse post@hochsauerlandkreis.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsveraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 21. Oktober 2015
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Gemeinschaftshauptschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verträgt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigefügt.

Brilon, 17. Juli 2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3 – G 4/14 – G 15/14 - Schr

Im Auftrag

gez.
Schreckenberg

Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG –
Genehmigungsverfahren

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Be-

hörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV - Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswir-

kungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV – Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV - Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den

Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV – Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 12 der 9. BImSchV – Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

63 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 12 DER NEUNTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV)

In dem Verfahren zum Antrag der Firma Basalt Actien Gesellschaft, Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke, Linzhausenstraße 20, 53545 Linz/Rhein, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des BAG-Steinbruchs, Zur Winnschla in 59872 Meschede-Berge durch Erweiterung der Abraumhalde, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 19 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §

12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der für den 25.08.2015 vorgesehene Erörterungstermin nicht durchgeführt wird.

Auf die Bekanntmachung vom 12.03.2015 wird hingewiesen.

Brilon, 17. Juli 2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 51.3-0051710-G 41/14-Sta

Im Auftrag

gez.
Schreckenber

64 ANTRAG DES HERRN JOSEF STEILMANN, LINDENSTRASSE 1A, 59962 MEDEBACH, AUF ERTEILUNG EINER ER-LAUBNIS GEMÄß § 8 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS ZUTAGEFÖRDERN VON GRUNDWASSER ZUR NUTZUNG ALS BETRIEBSWASSER ZUM TRÄNKEN SEINER TIERE IM NEU ERRICHTETEN STALLGEBÄUDE

Herr Josef Steilmann hat ihre Hofstelle mit dem Bau eines Stallgebäudes erweitert.

In diesem Stall werden Tiere gehalten. Durch einen Tiefbrunnen soll Grundwasser zur Nutzung als Betriebswasser zum Tränken der Tiere bis zu 250 m³ / Jahr zutage gefördert werden.

Für die Wasserentnahme mittels Tiefbrunnen wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis am 20.03.2015 beantragt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für Tiefbohrungen für die Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor (Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG).

Diese erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls habe ich unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§§ 3 a bis 3 c UVPG).

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, den 16.07.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 12 (0401/15)
Im Auftrag

gez.
Kruse

65 ANTRAG DER BABILON GBR, OLPER STRAÙE 82, 59872 MESCHEDA, AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS GEMÄÙ § 8 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS ZUTAGEFÖRDERN VON GRUNDWASSER ZUR NUTZUNG ALS BRAUCHWASSER

Die Babilon GbR in Meschede hat ihre Hofstelle mit dem Bau eines Stallgebäudes erweitert. In diesem Stall werden Tiere gehalten. Durch einen Tiefbrunnen soll Grundwasser zur Nutzung als Brauchwasser für Reinigungszwecke und zum Tränken der Tiere zutage gefördert werden.

Für die Wasserentnahme mittels Tiefbrunnen wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis am 08.12.2014 beantragt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für Tiefbohrungen für die Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor (Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG).

Diese erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls habe ich unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§§ 3 a bis 3 c UVPG).

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, den 16.07.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 12 (1217/14)
Im Auftrag

gez.
Kruse

66 ANTRAG DER FIRMA SCHRICHTEN GMBH, BREITE WIESE 12, 57392 SCHMALLEMBERG, AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS GEMÄÙ § 8 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) FÜR DAS ENTNEHMEN VON GRUNDWASSER ZUR KÜHLUNG VON MASCHINEN UND WERKZEUGEN UND ZUR HALLENKÜHLUNG SOWIE WIEDEREINLEITUNG DES GEBRAUCHTEN WASSERS IN DAS GEWÄSSER „LENNE“

Die Firma Schrichten GmbH mit Sitz in Schmalenberg betreibt ein Unternehmen der Kunststoff- und Formentechnik. Zur Kühlung von Maschinen und Werkzeugen sowie zur Hallenkühlung wird aus einem vorhandenen Entnahmeschacht Grundwasser zu Tage gefördert und entnommen und nach Gebrauch dem Gewässer „Lenne“ wieder zugeleitet.

Für die Wasserentnahme und Wiedereinleitung des gebrauchten Wassers in das Grundwasser wurde der Firma Schrichten GmbH mit Bescheid vom 01.03.2005 eine wasserrechtliche Erlaubnis, gültig bis zum 31.03.2025 erteilt. Zur Deckung des inzwischen erhöhten Bedarfs beantragt die Firma Schrichten GmbH die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge von 66.000 m³/Jahr auf 260.000 m³ sowie eine Wiedereinleitung des gebrauchten Wassers in das Gewässer „Lenne“.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen (vgl. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 UVPG).

Diese erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls habe ich unter Beachtung der Regelungen des UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht

erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§§ 3 a bis 3 c UVPG).

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, den 16.07.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 12 (779/15)
Im Auftrag

Broeske
